



Der Anwaltverein informiert

Verfassungswidrigkeit der „Drittelmethode“



Roland Konrad
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

Das Bundesverfassungsgericht entschied im Januar 2011 (1 BvR 918/10), dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Dreiteilung und zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreitet und das Rechtsstaatsprinzip verletzt.

Drittelmethode

Die „Drittelmethode“ war zum Beispiel anwendbar für diejenigen Fallgestaltungen, in denen der unterhaltspflichtige Ehemann sowohl Unterhaltsansprüche der geschiedenen als auch Unterhaltsansprüche der derzeitigen, von ihm getrennten, Ehefrau zu bedienen hatte. Dies bedeutete, vereinfacht gesagt, dass das bereinigte Nettoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen zwischen ihm und zwei unterhaltsberechtigten Partnern zu drei gleichen Teilen aufzuteilen war.

Darauf zu achten war, dass dem Unterhaltsverpflichteten nach Abzug beider Ansprüche der Selbstbehalt zu verbleiben hatte. Erst im Jahre 2008 hatte der BGH in einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung seine Rechtsprechung diesbezüglich geändert und die Unterhaltsansprüche bei Gleichrang der geschiedenen und der derzeitigen Ehefrau nach dieser Methode bemessen.

Als Begründung hatte der BGH

seinerzeit angeführt, dass diese Unterhaltsansprüche „stets wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ unterliegen. Damit hatte der BGH die gesetzlichen Vorgaben beispielsweise des § 1578 BGB verlassen, wonach der Bedarf der geschiedenen Ehefrau (nur) nach den (seinerzeitigen) ehelichen Lebensverhältnissen zu bestimmen war.

Nach seiner Rechtsprechung sollten sämtliche späteren Veränderungen der Verhältnisse zu berücksichtigen sein – unabhängig davon, ob sie in den ehelichen Lebensverhältnissen bereits angelegt waren. In der Praxis führte dies zu einer Kürzung des der ersten Ehefrau zustehenden Unterhalts.

Entscheidung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat nun – ganz aktuell – diese Rechtsprechung des BGH und daraus folgend die Drittelmethode bei der Berechnung des Unterhalts zweier gleichrangiger Ehe-

frauen für verfassungswidrig erklärt.

Die Klägerin hatte zunächst ein Familiengerichtsurteil über einen monatlichen Unterhalt von 618 Euro erwirkt. Dieser Unterhalt wurde später durch das Familiengericht wegen der anzuwendenden Drittelmethode nach Wiederverheiratung des Ehemannes auf monatlich 488 Euro herabgesetzt.

Hiergegen ging wiederum die geschiedene Ehefrau vor, was zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts führte.

Wegen der doch massiven Auswirkungen dieses Richterspruchs ist allen Betroffenen (wiederverheiratete Unterhaltspflichtige wie geschiedene Ehegatten, deren Unterhalt nach der Drittelmethode berechnet wurde) dringend zu raten, anwaltlichen Rat zu suchen.

Den richtigen Anwalt hierfür finden Sie sicher im Bayreuther Anwaltverein.

@www.bayreuther-anwaltverein.de

Von glücklichen Kindern empfohlen: Anwältinnen und Anwälte.

Ihre Ehe kann ein Anwalt nicht retten. Aber mit Ihnen gemeinsam viel für das Glück Ihres Kindes tun. Hier finden Sie ihn: www.bayreuther-anwaltverein.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

www.bayreuther-anwaltverein.de